



JUGEND- AUSBILDUNG

Instrumental Ausbildung

Gültig ab 1. April 2026

Bedingungen für die Kinder- und Jugendausbildung Instrumentalausbildung



1. Empfohlenes Mindestalter für die Instrumentalausbildung ist 9 Jahre. Für die Teilnahme ist ein unterschriebener Ausbildungsvertrag für das teilnehmende Kind erforderlich, welcher zeitnah nach Beginn der Ausbildung dem(der) Leiter(in) übergeben werden muss. Liegt bereits ein Ausbildungsvertrag aus dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt vor, ist kein neuer Ausbildungsvertrag erforderlich.

2. Die Instrumentalausbildung findet einmal wöchentlich statt. Der monatliche Ausbildungsbeitrag beträgt **40 €**, jährlich sind 12 Monatsbeiträge zu entrichten. Eine Unterrichtseinheit dauert 30 Minuten, bzw. bei Gruppenunterricht ab zwei Schülern 45 Minuten. In Absprache zwischen Eltern und Ausbilder kann der Einzelunterricht auf 45 Minuten verlängert werden. In diesem Fall erhöht sich der monatliche Ausbildungsbeitrag auf **55 €**. In den Schulferien findet grundsätzlich keine Ausbildung statt.

3. Weitere Bedingung ist, dass mindestens ein **Elternteil** Mitglied im Musikverein Tamm ist. Die Mitgliedschaft kann erst beendet werden, wenn das Kind nicht mehr als aktives Mitglied beim Musikverein Tamm geführt wird, bzw. wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt **60 €** und wird wiederkehrend jeweils zu Beginn des Monats April per SEPA-Lastschrift eingezogen (anteilige Berechnung im Beitrittsjahr (1. Jan – 31. Juli **100%**, 1. Aug. – 31. Okt. **50%** des Jahresbeitrags). Bei Beitritt als Elternteil eines Kindes wird als Beitrittsdatum der Ausbildungsbeginn des Kindes zu Grunde gelegt.
Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich (per Brief /E-Mail) mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen.

4. Bei Familien mit drei und mehr Kindern, deren Kinder sich in Ausbildung beim Musikverein Tamm befinden, ermäßigt sich der Monatsbeitrag ab dem dritten Kind um jeweils 10 € pro Kind.

5. Die Instrumentalausbildung erfolgt in der Regel durch Einzelunterricht. Zusätzlich ist das Musizieren in einem der Jugendorchester des Musikvereins Tamm als Praxisteil der Instrumentalausbildung Pflicht.

6. Das zu unterrichtende Instrument wird bei Bedarf vom Verein gestellt. Es ist ein separater Antrag zur Instrumentenmiete auszufüllen und die Vertragsbedingungen zu beachten.

7. Das benötigte Unterrichtsmaterial wie z.B. Instrumentalschulen wird nicht vom Verein gestellt.

8. Während der Instrumentalausbildung und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besteht die Pflicht, regelmäßig in einem der Jugendorchester mitzuspielen. Wird diese Pflicht nicht wahrgenommen, erhöht sich der monatliche Unterrichtsbeitrag um 20 €. Diese Regelung gilt nicht, wenn Schüler am Anfang der Instrumentalausbildung stehen, bzw. falls es keine Möglichkeit gibt, an einem Orchester des Musikvereins Tamm teilzunehmen. Die Ausbilder sollen darauf achten, dass die Kinder so bald wie möglich in eines der Jugendorchester integriert werden.

9. Die Teilnahme an der Juniorprüfung beim Musikverein Tamm sowie an den Lehrgängen mit Leistungsprüfung D1 und D2 des Blasmusik-Kreisverbandes Ludwigsburg ist unbedingt erforderlich. Die Teilnahme an der Juniorprüfung, bzw. der erfolgreiche Abschluss der beiden D-Lehrgänge ist Voraussetzung zur Mitwirkung im Vororchester, in der Jugendkapelle und im Großen Blasorchester des Musikverein Tamm. Nach dem Absolvieren der D2-Prüfung endet die Instrumentalausbildung.

10. Das Überwechseln vor der Juniorprüfung in das Vororchester, bzw. vor den Lehrgängen D1 in die Jugendkapelle und D2 in das Große Blasorchester des Musikverein Tamm kann in Ausnahmefällen mit Absprache des(r) Jugenddirigenten(in) bzw. des(r) Dirigenten(in) des Großen Blasorchesters erfolgen.

11. Ein zeitlich begrenztes Pausieren (z. B. Zahnregulierung, längere Krankheit o.ä.) kann von den Eltern beim (bei der) Jugendleiter(in) angezeigt werden. In diesem Fall wird für den nicht wahrgenommenen Unterricht kein Ausbildungsbeitrag berechnet.

13. Es besteht kein Anspruch auf Nachholen bzw. Rückerstattung des Unterrichts bei kurzfristigen, krankheitsbedingten Ausfällen oder sonstigen kurzfristigen, wichtigen Verhinderungen des Ausbilders.

14. Das Verhältniss kann von beiden Seiten zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist beendet werden. Die Kündigung muss schriftlich (per Brief/E-Mail) über den(die) Jugendleiter(in), den Jugendkassierer oder den Vorstand erfolgen. Andauerndes entschuldigtes oder unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht gilt nicht als Kündigung, die monatlichen Ausbildungsbeiträge werden weiterhin fällig.